



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III - Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Marianne Kropf  
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at  
Telefon: +43 (1) 531 15-644196  
Fax: +43 (1) 71344042369  
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0012-I/A/3/2018  
Datum: 21.02.2018  
Ihr Zeichen: BMI-LR1340/0002-III/1/2018

bmi-III-1@bmi.gv.at;  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggästdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G) erlassen und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle, nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II Nr. 245/2011 idF BGBI. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II Nr. 489/2012 idF BGBI. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Nullszenario:**

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, nähere Angaben über die Konsequenzen zu machen, welche mit der Beibehaltung des Status quo verbunden wären. Abgesehen von einem drohenden Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH, das stets bei der Nicht-Umsetzung von EU-Richtlinien erfolgt, wäre das Nullszenario im Hinblick auf die Folgen ausbleibender Nicht-Identifizierungen von potenziellen TerroristInnen und StraftäterInnen zu beschreiben.

**Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:**

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen“ ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine schriftliche Begründung des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bmoeds.gv.at](mailto:WFA@bmoeds.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:  
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: